

Von 2010 bis 2019 war Kurt König (K) in der Stadt B. Geschäftsführer der Kur- und Tourismus GmbH (T-GmbH). Die T-GmbH ist in B insbesondere für die touristische Vermarktung und Durchführung zahlreicher Events verantwortlich. K's Zeit als Geschäftsführer endete allerdings alles andere als glücklich. Zahlreiche kostspielige Events, bei denen nationale Stars auftraten, erwiesen sich als Fehlinvestition. So brachte das Jahr 2017 einen Verlust von zehn Millionen Euro. Dazu kamen gesundheitliche Probleme, die dem K zu schaffen machten. Der berufliche Stress sowie private Verwerfungen, lösten bei dem K einen akuten Burnout aus. Der lokalen Tageszeitung B, die sich großer Beliebtheit erfreut, entging dies nicht. So erschien in der Online-Ausgabe der Zeitung am 01.02.2018 folgender Artikel:

„Der Ort B bangt um die T-GmbH: Riesenverluste, Geschäftsführer krank.

Bei der T-GmbH geht es jetzt richtig zur Sache: Der Aufsichtsrat berät heute über Sanierungskonzepte. Der massive Verlust im Jahr 2017 ist auf die Fehlentscheidungen des Geschäftsführers K zurückzuführen. Trotzdem wird K nicht an den Beratungen über das Sanierungskonzept teilnehmen, denn K ist krankgemeldet. Offensichtlich konnte der K dem Druck der letzten Jahre nicht standhalten. Aus privaten Quellen wird berichtet, dass der K wegen Burnouts aktuell nicht arbeiten kann. Burnout wird in der Fachwelt zwar nicht als eigenes Krankheitsbild anerkannt, aufgrund der psychologischen Implikationen ist diese Diagnose jedoch sehr ernst zu nehmen. Wir wünschen dem K eine gute und schnelle Genesung.“

Im Jahr 2023 ist der Artikel weiterhin online. Sucht man mit der Suchmaschinenanbieterin G nach „Kurt König“ wird der Artikel in der Ergebnisliste an vierter Stelle angezeigt. K legte nach seinem Rückzug aus der T-GmbH im Jahre 2019 großen Wert auf Privatheit. Allerdings beschleicht den K das Gefühl, dass sowohl im geschäftlichen wie auch privaten Bereich sein Gegenüber regelmäßig von seinen zurückliegenden psychischen Problemen wisse: In Bewerbungsgesprächen wird er auf seine „körperliche Belastbarkeit“ angesprochen; neue Bekanntschaften erkundigen sich, ob er „ausgeruht“ sei. K möchte selbst bestimmen, mit wem er nunmehr Informationen über seinen Gesundheitszustand teilt.

K wendet sich daher an die zuständige deutsche Kontaktstelle der in den USA ansässigen G und fordert diese auf, den Link zu dem Artikel „auszulisten“, also aus

den Ergebnissen zur Suche nach „Kurt König“ zu entfernen. Die G lehnt dies ab. Als Suchmaschinenanbieterin müsse sie alle relevanten Informationen zugänglich machen. Dies tue sie nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse ihrer Nutzer, die sich über die Vorgänge rund um die T-GmbH informieren wollten. Schließlich handelt es sich um ein bedeutendes kommunales Unternehmen, das einen großen Verlust eingefahren hat. Auch könne sie nicht verpflichtet werden, eine rechtmäßige Berichterstattung auszulisten.

Es kommt zum Rechtsstreit. K verliert in allen Instanzen und auch der BGH weist seine Revision zurück. Zwar sei das Anliegen des A von Art. 17 I DS-GVO gedeckt; doch sei die Verarbeitung der Daten durch die G gem. Art. 17 III Buchst. a DS-GVO geschützt. K will diese Entscheidung nicht hinnehmen und plant daher ein Vorgehen vor dem BVerfG. Er mandatiert die Rechtsanwältin R, die sich allerdings unsicher ist, ob und inwieweit das Bundesverfassungsgericht in der vorliegenden Konstellation überhaupt zuständig sei. Immerhin gehe es ja um eine europäische Verordnung. Sie erinnert sich an das grundrechtliche Mehrebenensystem und fragt sich, ob nationale Grundrechte einschlägig seien. Zudem liege dem Verfahren ein Privatrechtsstreit mit der G zugrunde. Auch diesbezüglich fragt sie sich, ob eine Grundrechtsverletzung in Rede stünde.

Sie sind bei R in der Rechtsanwaltsstation im Referendariat. Die R. beauftragt Sie daher mit dem Entwurf eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde.

Art. 17

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen